

— (Die Ausweise der Oesterreichisch-ungarischen Bank.) Die Abgeordneten Kraft und Gnossen haben im Abgeordnetenhaus einen Antrag über die Ausweisleistung der Oesterreichisch-ungarischen Bank eingebracht, in dem darauf verwiesen wird, daß Oesterreich der einzige Staat ist, der die Veröffentlichung der Bankausweise eingestellt und damit ein Element der Unsicherheit in das Geldwesen des Staates gebracht hat. Nach einem Hinweis auf die schädlichen Folgen der Verheimlichung der Höhe des Notenumlaufes führt der Antrag aus: Es ist daher notwendig, daß die Ausweise der Oesterreichisch-ungarischen Bank wieder veröffentlicht werden. Dagegen wird eingewendet, daß davon unter Umständen eine noch größere Gefahr für den Staatskredit erwachsen könnte. Dieses Argument wird aber hinfällig, wenn man berücksichtigt, daß nur durch eine Ausweisleistung der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Grundlagen zur Abhilfe der Uebel, die derzeit am Staats- und Volkskredit zehren, geschnitten werden kann. Läßt man aber das heimliche Geschwür weiter wuchern, bis es zu spät ist, so wird in nicht zu langer Zeit der Augenblick kommen, wo die Operation viel schmerzlicher, vor allem aber viel gefährlicher für den Staat verlaufen muß, wenn es dann nicht überhaupt schon zu spät ist. Da aber vielfach die Meinung verbreitet ist, die Veröffentlichung schrittweise vorzubereiten, so beantragen die Befertigten, daß die Ausweisführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank vorerst in den Budgetausschüssen der beiden Häuser des Reichsrates in geschlossener Sitzung erfolgen möge. Nach Prüfung der Sachlage und nach parlamentarischer Erledigung der betreffenden § 14-Berordnungen, die durch entsprechende Gesetze ersetzt werden müssen, wird es Sache der beiden Häuser des Reichsrates sein, zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt mit der Veröffentlichung der Bankausweise wieder zu beginnen wäre. Wichtig wird die Vorlage der Ausweise der Oesterreichisch-ungarischen Bank an das Haus auch deshalb, weil nur auf Grund der darin enthaltenen Darstellungen es möglich sein wird, zu bestimmen, wann die Aufhebung der kaiserlichen Verordnung, die die Erstierung der Bankstatuten bestimmt, zu erfolgen hätte und auf welche Weise sie erforderlich für Staat und Volkswirtschaft ersetzt werden könnte. Die Regierung wird aufgefordert, die im Artikel 104 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank festgesetzten detaillierten Nachweisungen ihres jeweiligen Standes der Aktien und Passiven den beiden Häusern des Reichsrates vorzulegen.